

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 66 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 651.053/5-V/2/86/

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LtG-G-W-3-1986 20. Feber 1986

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 20. Feber 1986, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. April 1986 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die Bundeskellereiinspektoren, denen nach § 17 des Niederösterreichischen Weinbaugesetzes, LGBl. 6150-1, umfangreiche Mitwirkungsrechte und -pflichten zukommen, sind durch die Änderung der Organisation der Weinaufsicht im Weingesetz 1985 nunmehr zu Hilfsorganen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft geworden. Die Mitwirkung ist daher im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 9536, nicht unproblematisch.

1. April 1986 Für den Bundeskanzler: JABLONER

Für die Richtigkeit der Wsfertigung: Amt der NO Landesregierung

Stp,-6W-3

Bellagen Stempel /